zu demjenigen gebrauch, worzu sie nicht gegeben worden, wieder willen des eigenthumsherrn, in der absicht, damit etwas zu gewinnen, anwendet. (†) Eben davon sind Pauli (††) worte anzunehmen, wenn er sagt: Qui alienare, inuito domino vsus sit, furtum facit. Hieraus wird sich gant leicht erweisen lassen, in wie ferne der unbefugte buchernachdruck ein diebstahl sep. Buchhandler, welche anderer verleger bereits gedruckte bucher nachdrucken, haben freulich davon erst exemplarien in hans den haben mussen. Ja sie haben sie wohl von den rechtmäßigen verlegern selbst, in umsetzen ihrer waren überkommen. Jedoch nur in der absicht, daß sie dieselben, im fall man sie ben ihnen suchte, um billigen preiß verkauffen mochten. Und hierinnen besteht der rechtmäßige gebrauch gedachter bucher, welcher durch die einwilligung ihrer verleger unterflütt wird. Allein daß sie dieselben nachdrucken, und dadurch einen unbilligen vortheil suchen sollen, darein haben die verleger niemahls willigen konnen noch wollen. Gleichwohl geschicht solches wie-Der deren willen und vorbewust. Folglich werden Die bucher zu einem andern gebrauch, als worzu sie gegeben worden, wieder willen ihrer eigenthumsherrn, zum zweck einer eitlen gewinnsucht angewendet. Und also ist kein zweiffel, daß unbefugte nache drucker hierdurch ein furtum vsus begehen. ein sothanes furtum vsus gleich eines andern diebstahls zu bestraffen seprist aus der Peinlichen Salsgerichts. Ordnung Kayser Carls des V. (†††) deutlich zu ersehen. Zum wenigsten scheint es gant billig, daß die zur ungebuhr nachgedruckten bucher,